

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gemeinde Dätgen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung, frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit - Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Handwerkskammer Flensburg , Johanniskirchhof 1 – 7, 24937 Flensburg, Stellungnahme vom 13.06.2023	
Stadtwerke Nortorf AöR , Poststraße 21, 24589 Nortorf, Stellungnahme vom 19.06.2023	
Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH , Borgstedtfelde 15, 24794 Borgstedt, Stellungnahme vom 28.06.2023	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Küterstraße 3, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 30.06.2023	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 04.07.2023	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15- 17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 04.07.2023	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 05.07.2023	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr , Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Stellungnahme vom 17.07.2023	In Zukunft ausschließlich digital am Verfahren beteiligen

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nachbarkommunen	
Gemeinde Borgdorf-Seedorf , Stellungnahme vom 05.07.2023	
Gemeinde Langwedel , Stellungnahme vom 05.07.2023	
Gemeinde Schülp b. Nortorf , Stellungnahme vom 05.07.2023	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Wasser- und Bodenverband Wardersee, Steinberg 8 24802 Groß Vollstedt, Stellungnahme vom 12.06.2023:</p> <p>der B-Plan Nr. 1 Gemeinde Dätgen liegt außerhalb der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee. Eine Zuständigkeit meines Verbandes ist nicht gegeben. Der B-Plan liegt im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Olendieksau“.</p> <p>Eine Stellungnahme meines Verbandes sowie eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Wardersee wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht mehr am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 12.06.2023:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 15.06.2023:</p> <p>die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet im direkten Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sowie in den textlichen Festsetzungen werden Hinweise zum archäologischen Interessensgebiet aufgenommen.</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673, Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

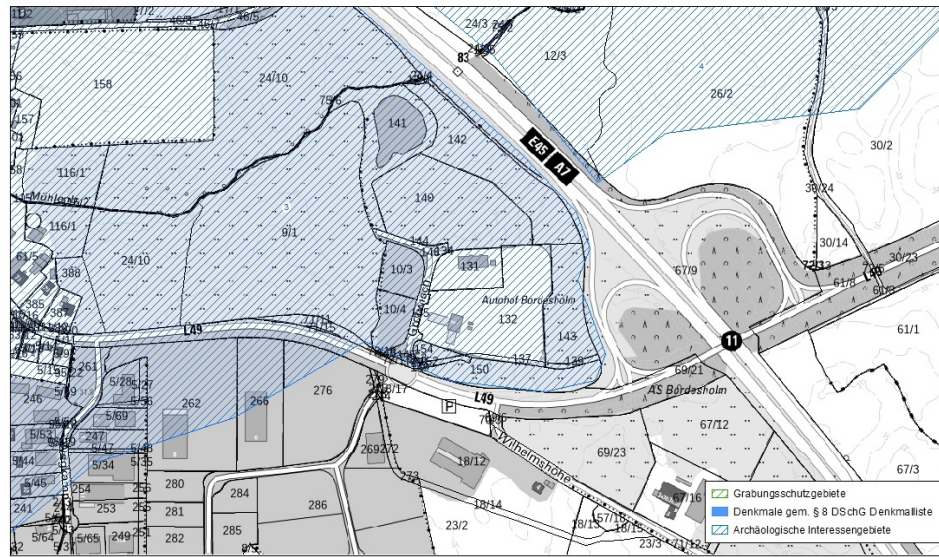
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Anlage:



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Dätgen, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bearbeitung: Orłowski, 12.06.2023 © ALSH, Maßstab: 1: 4.000,
Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53,
30631 Hannover, Stellungnahme vom 13.07.2023:

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 17.07.2023:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz, Untere Denkmalschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 21.07.2023:</p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich vollständig in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Ausschließlich zuständige Behörde hierfür:</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. Der unteren Denkmalschutzbehörde liegt eine Stellungnahme dieser Behörde an Möller-Plan vom 15.06.2023 vor. Diese Stellungnahme spiegelt sich in der Begründung S. 30 nicht wider. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hebt auf § 14 DSchG ab (Erfordernis einer Archäologischen Untersuchung und deren Kosten).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst. In den textlichen Festsetzungen wird auf das Archäologische Interessensgebiet hingewiesen.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 21.07.2023:</p> <p>Hinsichtlich der Begründung zur 2. Änderung wird gebeten, die Angaben zu dem gemeindlichen Landschaftsplan auf S. 11 zu korrigieren.</p> <p>Der gemeindlich abgestimmte Entwicklungsplan existiert seit dem 07.02.2003 (s. Abb. 1).</p>	

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

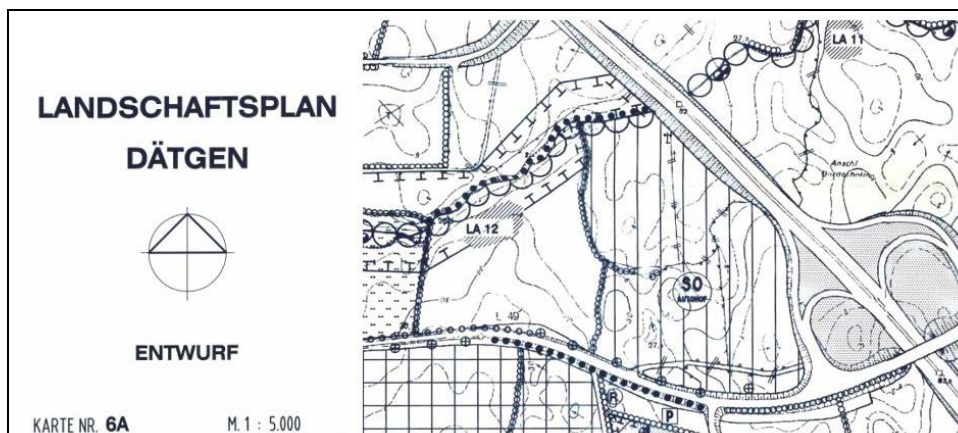


Abb. 1 Auszug aus dem Entwicklungsplan des gemeindlichen Landschaftsplanes

Wie aus der Plandarstellung ersichtlich, wird die westliche Grenze durch einen Knick markiert, der im Änderungsbereich als Doppelknick/Redder vorliegt und der dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG unterliegt. Auf den besonderen Schutzstatus ist gleichfalls in der Zeichenerklärung hinzuweisen.

Die Bestandssicherung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Knicks ist gerade auch aus Gründen des Landschaftsbild-Schutzes zwingend erforderlich, da er maßgeblich zur Einbindung des Plangeltungsbereichs in die Landschaft beiträgt und die mit dem Bauvorhaben verbundenen visuellen Beeinträchtigungen zwar nicht kompensiert, so doch minimiert.

Damit die Knicks die von ihnen ausgehende Wohlfahrtswirkung uneingeschränkt entfalten können, sollten bestehende Lücken durch die Nachpflanzung von Laubbäumen, die langfristig die Funktion von Überhältern einnehmen, geschlossen werden.

Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Amt Nortorfer Land und Bereitstellung des gültigen Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes vom Februar 2003. Die Darstellung wurde in der Begründung zum Bebauungsplan angepasst. Demnach ist die Fläche im Entwurf des Landschaftsplanes bereits als Autohof dargestellt. Die westlichen Knicks sind als zu erhalten dargestellt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die Darstellungen des Landschaftsplanes damit berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der Knicks ist bereits vorgesehen.

Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Der Knick wurde als zu erhalten festgesetzt.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkreten Erschließungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>Hinsichtlich der betroffenen Knicks / Redder, die ggfs. gleichfalls landschaftsbestimmende Einzelbäume bergen, wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 verwiesen.</p> <p>Danach haben sowohl die Knicks als auch die ihnen vorgelagerten Schutzstreifen im Innenbereich bestimmten qualitativen Ansprüchen Rechnung zu tragen (Überführung der Knicks in öffentliches Eigentum und Gewährleistung einer einheitlichen und dauerhaften Pflege inkl. der vorgelagerten Schutzstreifen).</p> <p>Die Breite der Schutzstreifen hat der max. Höhe der angrenzenden Bebauung zu entsprechen, min. jedoch 3 m (gemessen ab Wallfuß). Zur Sicherung der vorgelagerten, kommunalisierten und einheitlich zu pflegenden Schutzstreifen wären diese gleichfalls durch eine massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu sichern. Sie könnten dann aber naturschutzfachlich als Teil der Kompensationsmaßnahmen (Eingriff-/Ausgleichs-Bilanzierung) in Anrechnung gebracht werden. Sollte das nicht zu gewährleisten sein, wären die betreffenden Knicks zu entwiden und als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen.</p> <p>Als Kompensation wäre an geeigneter Stelle im Außenbereich eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1:1 nachzuweisen.</p> <p>Gänzlich zu beseitigende Knickstrukturen wären im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren und textlich wie graphisch in der Bauleitplanung nachzuweisen.</p> <p>Während die Standorte der Baumpflanzungen als private Grünflächen ausgewiesen werden können, sind die bestehenden Knicks und die Ihnen vorgelagerten Saumzonen flächig als Knicks darzustellen und in der Zeichenerklärung entsprechend auszuweisen.</p>	<p>Der Abstand wurde dahingehend geändert, dass er durchgehend 3 m beträgt.</p> <p>Eine Kompensation ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben.</p> <p>Eine Kompensation ist nicht erforderlich, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben.</p> <p>Der Knickschutzstreifen wurde als Grünfläche dargestellt, mit Ausschluss jeglicher Bebauung und Nutzung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>Die aufgeführte Artenliste unterscheidet nicht zwischen Sträuchern und Bäumen, was jedoch für die Zuordnung von Wichtigkeit ist. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.</p> <p>Aus der Auflistung ist Brombeere <i>Rubus fruticosus</i> zu streichen, da sich die konkurrenzstarke Art erfahrungsgemäß kurzfristig von alleine einstellt. Gleichfalls wird gebeten den Roten Hartriegel <i>Cornus sanguinea</i> durch die Kornelkirsche <i>Cornus mas</i> zu ersetzen.</p> <p>Zum langfristig guten Gedeihen der geplanten Baum-Anpflanzungen sollten die Pflanzgruben eine Mindestgröße von 12 m³ aufweisen und in Teil B des Bebauungsplanes entsprechend festgeschrieben werden.</p>	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt und eine Aufteilung in Bäume und Sträucher vorgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt, die Brombeere wurde aus der Liste gestrichen, die Kornelkirsche wurde hinzugefügt. Da es sich um eine Auswahlliste handelt, wurde der Rote Hartriegel darin belassen. Es gibt keine Hinweise, warum die Art nicht verwendet werden könnte.</p> <p>Die textliche Festsetzung 2.3 wird wie folgt ergänzt: "Die Pflanzfläche eines Baumes innerhalb von versiegelten Flächen muss mindestens 12 m² umfassen. Diese Pflanzfläche ist vor Befahren und anderweitigen Nutzungen zu sichern." Diese Festsetzung dient der Sicherstellung der Versorgung der Bäume mit ausreichend Wasser und Nährstoffen. Für Pflanzungen innerhalb von oder an Freiflächen ist diese Festsetzung nicht erforderlich.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 21.07.2023:</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen unter Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Umweltprüfung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Der Vorentwurf der Begründung ist in Kapitel 14.4 um die folgenden bodenschutzrechtlichen Hinweise zu ergänzen: Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist eine Satzung und steht in der Normenhierarchie unterhalb der Gesetze. Es ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplanes, Gesetzesinhalte gleichlautend zu regeln. Es können auch nicht Hinweise auf alle einzuhaltenden Gesetze in die</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen.</p> <p>Baustellenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden.</p> <p>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt ab dem 01.08.2023:</p> <p>Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p> <p>Altlasten</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p>	<p>Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden, da das zu einer Überfrachtung der Begründung führen würde. Diesem Hinweis wurde daher nicht gefolgt.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

<p>Nach Paragraph 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt) Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert.</p> <p>Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Kuhberg 35-37, 24534 Neumünster, Stellungnahme vom 11.09.2023:</p> <p>Es werden unsererseits keine Belange berührt und keine Einwände vorgebracht.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass wir keine generelle Aussage zu der zur Verfügung stehenden elektrischen Leistung tätigen können. Bitte wenden Sie sich hierzu mit genauen Angaben der benötigten Bezugsleistung an die Kollegen der Netzwirtschaft unter</p> <p>https://www.sh-netz.com/de/energie-anschiessen/stromnetz/gewerbe-industrie-kunden.html</p> <p>oder netzanschluss-mittelspannung@sh-netz.com.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt durch den Vorhabenträger eine Abstimmung mit der SH-Netz AG.</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Naturschutzverbände	
Keine Stellungnahme von Naturschutzverbänden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung eingegangen.	
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung eingegangen.	
Landesplanungsanzeige	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Stellungnahme vom 09.08.2023:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Dätgen verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes III über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.</p> <p>Durch die Planung sollen ein Mobility-HUB, E-Schnellladeplätze für LKW und PKW, die Errichtung einer Wasserstoff-Anlage, eine Combianlage für LNG und CNG sowie die Errichtung einer Mobility Lounge im Zusammenhang mit dem bestehenden Autohof entwickelt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dätgen,
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dätgen:

Wedel, den 20. Februar 2024

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de